

richtliches Verfahren nach den Bestimmungen des Familienrechts einzuleiten.

Paragraph 144 StGB steht also in einem inneren *Zusammenhang zum Familienrecht*. Er ist besonders dann bedeutsam, wenn die Straftat nach § 144 Abs. 1 StGB Ausdruck eines familiären Konfliktes ist, wenn z. B. der nichterziehungsberichtigte Elternteil nach der Scheidung seine Umgangsbezugnis mißbraucht und das Kind nicht an den erziehungsberechtigten Elternteil zurückgibt.

Die Handlung in Form der Entführung oder des Vorenthaltens richtet sich nur *gegen Minderjährige bis zum 16. Lebensjahr* (für die noch die allgemeine Schulpflicht besteht).

Entführung ist jede rechtswidrige Herausnahme des Minderjährigen aus dem Aufenthaltsbereich, den der Erziehungsberechtigte festgelegt hat, wie das Elternhaus, die Familie eines Dritten, die Wochenkrippe, das Dauerheim (Internat).

Rechtswidrig vorenthalten wird der Minderjährige, wenn er vom Nichterziehungsberechtigten trotz Aufforderung des Erziehungsberechtigten nicht zurückgegeben wird. Hier handelt es sich um ein Dauerdelikt; d. h., es währt so lange wie der Minderjährige dem Erziehungsberechtigten nicht zurückgegeben ist.

Im Interesse des strafrechtlichen Schutzes des Erziehungsrechtes ist es unerheblich, ob der Minderjährige mit der Tat einverstanden ist.

Der *Versuch* ist angesichts der Gefährlichkeit dieses Delikts strafbar, im Fall des Abs. 3 auch die Vorbereitung.

Während der Grundtatbestand in Abs. 1 die Handlung als *Vergehen* charakterisiert, kann durch die in Abs. 2 und Abs. 3 genannten qualifizierenden Umstände die konkrete Straftat zu einem *Verbrechen* werden.

Absatz 2 enthält *erschwerende Umstände*, unter denen die Entführung oder Vorenthaltung erfolgt. Er differenziert zwischen den angewandten Mitteln und Methoden der Tatbegehung und den Folgen für den Minderjährigen.

Absatz 3 erfaßt als weiteren erschwerenden Umstand die subjektive *Zielstellung* des Täters, den Minderjährigen *ins Ausland zu entführen*. Dieser angestrebte Erfolg braucht nicht einzutreten. Erfüllt die Handlung den Tatbestand des staatsfeindlichen Menschenhandels (§ 105 StGB) ist § 144 StGB nicht tateinheitlich anzuwenden.

Erfolgt die Kindesentführung mit dem *Ziel, die Eltern oder andere Personen zu erpressen oder zu nötigen* (kidnapping), ist zu prüfen, ob die Tat-

bestände der §§ 131,132 oder § 129 StGB erfüllt sind. Zu diesen Gesetzesverletzungen besteht Tatmehrheit.

Geschlechtsverkehr zwischen Verwandten

Paragraph 152 StGB schützt die Familienbeziehungen in sexual-ethischer Hinsicht. Die Handlung ist geeignet, die Beziehungen in der Familie zu stören und insbesondere ihre soziale Funktionstüchtigkeit, die Kinder zu erziehen, zu beeinträchtigen.

Nach Abs. 1 ist der *Geschlechtsverkehr zwischen Verwandten in gerader Linie* verboten. Verwandte im Sinne des § 79 Satz 1 FGB sind Eltern - Kinder, Großeltern - Enkel, die in gerader Linie voneinander abstammen.

Nach Abs. 2 ist der *Geschlechtsverkehr zwischen Geschwistern* verboten. Geschwister sind Verwandte, die von derselben dritten Person abstammen (§ 79 Satz 2 FGB).

Der Tatbestand ist objektiv erfüllt, wenn es zwischen den im Gesetz genannten verwandten Personen zum *Geschlechtsverkehr* gekommen ist. Strafrechtliche Verantwortlichkeit wird subjektiv dann begründet, wenn das Verwandtschaftsverhältnis bekannt, also vom *Vorsatz* erfaßt ist.

Das Gesetz trägt dem Umstand Rechnung, daß der *jugendliche Tatbeteiligte* sich noch im Prozeß der Herausbildung und Festigung sexual-ethischer Wertvorstellungen befindet und deshalb *strafrechtlich nicht verantwortlich ist* (persönlicher Strafausschließungsgrund Abs. 1) bzw. *von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen werden kann* (Abs. 2).

In diesen Fällen ist stets zu prüfen, ob der erwachsene Verwandte nach § 148 und § 149 StGB tateinheitlich verantwortlich ist.

Unzulässige Schwangerschaftsunterbrechung

Die §§ 153 bis 155 StGB schützen Leben und Gesundheit der Schwangeren und das keimende Leben.

Diese Strafbestimmungen stehen in einem engen Zusammenhang mit dem *Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 9. 3. 1972* (GBl. I S. 89). Mit diesem Gesetz und der hierzu erlassenen 1. DB vom 9. 3. 1972 (GBl. II S. 149) wurde die Eigenverantwortung der Ehegatten, insbesondere der Frau für die Familienplanung hervorgehoben. Die Entscheidung über eine der wesentlichsten Seiten des menschlichen Lebens, über die Geburt von Kindern, ihre Zahl und über den Zeitpunkt der Geburt wurde damit allein in